

Vereinbarung zur Verabreichung von Medikamenten

Kinderbetreuungseinrichtung:

Name des Kindes:
geboren am:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Bezeichnung des Medikamentes:

Name, Adresse, Tel. des zuständigen Arztes:

Dosierung, Uhrzeit und Dauer der Einnahme:

Beilagen:

- ärztliche Verordnung
- Gebrauchsinformation
- Sonstiges, _____

Datum der Anleitung und Unterweisung durch den behandelnden Arzt:

Das Medikament wird in der Originalverpackung, lichtgeschützt und verschlossen in der Einrichtung und in einem dafür vorgesehenen Medikamentenschrank, verschlossen (für Kinder unzugänglich), aufbewahrt. Dieser Vereinbarung wird eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Medikation für das Kind (Name des Kindes), und eine Gebrauchsinformation für das Medikament beigelegt. Es sind aber in weiterer Folge auch in jeder Originalverpackung die Gebrauchsinformationen beigelegt.

Es wird vereinbart, dass die Einrichtung bei der Gabe des Medikamentes keine Haftung übernimmt, und in jeder Hinsicht diesbezüglich schad- und klaglos gehalten wird.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zwischen den Eltern und der Kinderbetreuungseinrichtung tritt diese mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Vereinbarung besteht aus zwei Originalen samt beigelegter ärztlicher Bestätigung und Gebrauchsinformation, wobei eine an die Eltern ausgehändigt wird und eine in der Einrichtung verbleibt, eine Kopie ergeht an den Rechtsträger.

Alle am Erziehungsgeschehen beteiligten Personen der Einrichtung sind über die Inhalte der Vereinbarung sowie über die Handhabung des Medikamentes informiert.

Datum, Ort:

Unterschrift Eltern:

Datum, Ort:

Unterschrift Leitung:

Keinesfalls dürfen Betreuungspersonen einem Kind eigenmächtig ein Medikament verabreichen, welches nicht vom Arzt verschrieben wurde!

Nur in absoluten Not- und Ausnahmefällen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Kindern Medikamente zu verabreichen. Dies ist z.B. der Fall bei Kindern mit einer chronischen Erkrankung (Asthma, Epilepsie) oder bei Allergien (Bienen, Wespen).

Rechtliche Grundlage hierfür ist der § 50a Abs. 1 des Ärztegesetzes:

„Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien“

§ 50a. (1) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an

1. Angehörige des Patienten,
2. Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an
3. Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, befindet. Zuvor hat der Arzt der Person, an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie § 49 Abs. 3 bleiben unberührt.

Folgendes ist bei der Verabreichung von Medikamenten unbedingt zu beachten:

1. Klärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.
2. Das Medikament muss durch den Arzt verordnet und mit Verabreichungshinweisen versehen sein.
3. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
4. Schriftliche Festlegung der Vorgangsweise zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und Rechtsträger.
5. Die Medikamente müssen absolut kindersicher verwahrt werden.